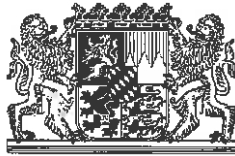


Oberlandesgericht München

Az.: 18 U 169/15 Pre
25 O 14197/14 LG München I



EINGEGANGEN
12. Aug. 2015
CBH Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

Elsässer Jürgen, Brandenburger Straße 36, 14542 Werder
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **von Sprenger, von Lavergne**, Ohmstraße 1, 80802 München, Gz.: 135/14 S01

gegen

Ditfurth Jutta, Öko LinX-ARL im Römer, Bethmannstraße 3, 60311 Frankfurt
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **CBH Rechtsanwälte GbR**, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln, Gz.:
60-00012/15/16 sk

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Spangler, den Richter am Oberlandesgericht Niklaus und die Richterin am Oberlandesgericht Glocker am 28.07.2015 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 10.12.2014, Az. 25 O 14197/14, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis 18.8.2015**.

Gründe:

Der Senat ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

- I. Über den Unterlassungsantrag (Klageantrag I. und Ziffer 1. des landgerichtlichen Urteils) ist in der Hauptsache nicht mehr zu entscheiden, da die Parteien insoweit den Rechtsstreit mit Schriftsätzen vom 20.5.2015 (Bl. 185 d.A.) und vom 1.6.2015 (Bl. 188 d.A.) übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Insoweit ist nur noch eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO zu treffen.
- II. Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für das Abmahnschreiben vom 24.4.2014 (Ziffer 2. des Urteils) und zur Freistellung des Klägers von der Honorarforderung seines Prozessbevollmächtigten für die Aufforderung zur Abschlusserklärung (Ziffer 3. des Urteils) verurteilt.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch dieses Inhalts aus § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, denn die Beklagte hat den Kläger dadurch, dass sie ihn in der Sendung „Kulturzeit“ am 17.04.2014 als „glühenden Antisemiten“ bezeichnet hat, rechtswidrig und schuldhaft in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Auf die sorgfältige, zutreffende Begründung des landgerichtlichen Urteils wird Bezug genommen.

1. In der beanstandeten Äußerung vermengen sich Tatsachen und Meinungen, wobei der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurücktritt.
 - a) Zwar hat die Bezeichnung des Klägers als „glühender Antisemit“ einen Tatsachenkern.

Als Antisemit wird im allgemeinen Sprachgebrauch ein Feind oder Gegner des Judentums und der von ihm ausgehenden Wirkungen verstanden (Duden Fremdwörterbuch, 8. Aufl., Seite 76; vgl. Brockhaus Enzyklopädie in 24 Bänden, 19. Aufl., Band 1 Seite 651; Lill in Staatslexikon, Herder-Verlag, 7.

Aufl., Band 1 Seite 189/190). Wegen der vom European Forum on Antisemitism verwendeten Definition wird ergänzend auf die Begründung des landgerichtlichen Urteils (dort S. 11/12) Bezug genommen. Anders als die Berufung zu meinen scheint, "verengt" das Landgericht den Begriff des Antisemitismus nicht auf das Leugnen oder gar Befürworten des Holocaust und bezieht ihn im Ergebnis auch nicht ausschließlich auf Angehörige der jüdischen Religion.

Das Wort „glühen“ bedeutet auf eine Person bezogen: Von einer leidenschaftlichen Gemütsbewegung erfüllt sein, begeistert sein (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 3. Aufl., Seite 620). Das Adjektiv „glühend“ stellt eine Steigerung der Bezeichnung als „Antisemit“ dar, deutet zugleich aber auch an, dass sich der Antisemitismus des Klägers nicht auf eine innere Überzeugung beschränkt, sondern durch entsprechende Handlungen oder Äußerungen auch nach außen zutage tritt. Nicht zu beanstanden ist daher die Auffassung des Landgerichts, dass ein „glühender Antisemit“ (nach dem Verständnis des maßgeblichen Publikums) eine Person ist, die sich von Begeisterung erfüllt und leidenschaftlich in Wort und Tat gegen jüdische Menschen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen, religiöse Einrichtungen oder den Staat Israel als jüdisches Kollektiv wendet und dabei z.B. falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Juden oder die Macht der Juden als Kollektiv gebraucht.

- b) Wann das Verhalten einer Person den Schluss zulässt, dass die Person ein „glühender Antisemit“ und nicht von anderen Motiven geleitet ist, ist Ergebnis einer wertenden Beurteilung und nicht durch eine Beweisaufnahme festzustellen. Das gilt jedenfalls dann, wenn sich wie im vorliegenden Fall aus dem Kontext der Äußerung nicht entnehmen lässt, aufgrund welcher Umstände die Äußernde zu ihrem negativen Urteil gelangt ist (vgl. BGH VersR 1982, 904; OLG Karlsruhe NJW-RR 2003, 688-695).
2. Die Äußerung genießt somit in besonderem Maß den Schutz der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ohne dass es darauf ankommt, ob die Kritik berechtigt oder das Werturteil "richtig" ist. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn andere sie für "falsch" oder für "ungerecht" halten (vgl.

BGH NJW 2000, 3421; VersR 1986, 992; VersR 1994, 57; NJW 1978, 1797). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen oder mit übersteigter Polemik vorgetragen werden (BGH VersR 1986, 992; VersR 1994, 57).

Die Meinungsäußerungsfreiheit gilt aber nicht unbeschränkt. Vielmehr ist eine Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen der Parteien geboten, wobei in Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, allerdings eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit spricht (BVerfGE 7, 198; BVerfG NJW 1993, 2925).

3. Gleichwohl erweist sich die streitgegenständliche Äußerung als rechtswidrig.
 - a. Zwar ist die Äußerung noch nicht als Schmähkritik anzusehen. Die Schmähung ist eng definiert. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (BVerfG ZUM 2013, 36, 37; BVerfGE 93, 266, 294). Eine Schmähkritik ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272, 284).

Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine plakative herabsetzende Bezeichnung des Klägers. Aus dem Kontext des Interviews ergibt sich aber, dass nicht die Herabsetzung des Klägers als Person im Vordergrund steht, sondern dass die Beklagte ihre Sorge über die aus ihrer Sicht drohende Unterwanderung der Friedensbewegung durch rechte Kräfte, zu denen sie den Kläger zählt, zum Ausdruck bringen wollte. Demnach hat die Äußerung im konkreten Fall noch ausreichenden Sachbezug, um nicht als Schmähkritik gewertet werden zu können.
 - b. Auch wenn eine Meinungsäußerung sich weder als Schmähung noch als Formalbeleidigung darstellt, noch einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen enthält, ist sie nach der - von der Beklagten selbst zitierten - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne weiteres zulässig. Vielmehr ist in diesem Fall eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Äußernden und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich

(BVerfG ZUM 13, 36, 37; BGH GRUR 1975, 208 "Deutschlandstiftung").

Diese Abwägung hat das Landgericht vorgenommen und ist dabei ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall das Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiegt.

- c. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zugunsten der Beklagten, dass der Kläger durch die streitgegenständliche Äußerung nicht in seiner Privatsphäre, sondern lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen ist, und dass er sich unstreitig selbst am politischen Meinungskampf beteiligt hat. Dagegen ist die Meinungsfreiheit der Beklagten durch ein gerichtliches Verbot der Äußerung ihrer Meinung im Kern betroffen (BVerfG a. a. O.).
- d. Jedoch ist mit der Bezeichnung als „glühender Antisemit“ eine starke Prangerwirkung verbunden, die das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit - zumal als Journalist und Herausgeber einer Zeitschrift - in besonders hohem Maß herabsetzt. Vor dem Hintergrund der Deutschen Geschichte ist kaum ein Vorwurf so sehr geeignet, eine Person und deren Meinungen und Äußerungen moralisch und im politischen Diskurs zu disqualifizieren, wie der des Antisemitismus; daran ändert auch der von der Beklagten selbst kritisierte "inflationäre Einsatz" des Antisemitismusvorwurfs nichts.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass der von der Äußerung mitumfasste Tatsachenkern nicht ausreichend untermauert ist. Das Fehlen einer Tatsachengrundlage wiegt angesichts des massiven Vorwurfs und der weit reichenden Folgen für das Ansehen des Klägers schwer und führt zur Rechtswidrigkeit der Meinungsäußerung (vgl. BVerfG NJW 2004, 277).

- aa) Der Kläger hat mit den Ausdrücken aus seinem Blog vom 9.2.2010 (Anlage K8), 23.2.2009 (Anlage K9) und 29.11.2011 (Anlage K10), die als solche nicht bestritten werden, mehrere entschieden gegen den Antisemitismus gerichtete Äußerungen vorgelegt.
In seinem Blogbeitrag „Dresden, 13. Februar“ vom 09.02.2010 betont der Kläger ausdrücklich, es dürfe (im Zusammenhang mit der Bombardierung Dresdens durch die Alliierten 1945) nicht vergessen oder relativiert werden, dass Nazi-Deutschland die Ermordung der europäi-

schen Juden betrieben habe.

Der Kläger war ferner unstreitig fast 10 Jahre für die vom Zentralrat der Juden in Deutschland herausgegebene Allgemeine Jüdische Wochenzeitschrift tätig. All dies spricht gegen eine antisemitische Einstellung des Klägers.

- bb) Die von der Beklagten als Begründung ihrer Auffassung angeführten unstreitigen Tatsachen, auf denen das landgerichtliche Urteil beruht (dort S. 3/7, Bl. 93/97 d. A.), stellen demgegenüber keine ausreichende Grundlage für die vorliegende schwere Rechtsbeeinträchtigung dar.

(1) Eine explizit antisemitische Äußerung oder sonstige Handlung des Klägers hat die Beklagte selbst nicht vorgetragen.

Der Senat teilt nicht die Auffassung der Beklagten, die vom Kläger am 28.6.2013 und am 21.4.2014 geäußerte Kapitalismus- und Bankenkritik sei Zeichen für eine antisemitische Gesinnung oder gar glühenden Antisemitismus. Der Kläger hat, wie auch die Beklagte einräumt, allgemein die "internationale Finanzoligarchie" kritisiert und als deren Mitglieder u.a. "die Herren Rockefeller", "das englische Königshaus" und "das saudische Königshaus" genannt. Dass der Kläger letzteres nur getan hat, um "den auf Juden gerichteten Kern seiner Aussage auf diese Weise [zu] vernebeln", ist eine durch die Vortrags- bzw. Redetexte nicht begründete Behauptung ins Blaue hinein, die zudem, wenn sie zuträfe, dafür spräche, dass der Kläger einen sorgfältig, geradezu kunstvoll getarnten und gerade keinen "glühenden" Antisemitismus pflegt.

Das gilt auch für die bereits in dem streitgegenständlichen Fernsehinterview enthaltene und im vorliegenden Rechtsstreit vertiefte Behauptung der Beklagten, der Kläger verwende im Rahmen seiner Kapitalismuskritik bewusst harmlos gewählte Worte als antisemitisch zu verstehende "Codes"; so deuteten Schuldzuweisungen an die "Federal Reserve Bank" oder den "Finanzkapitalismus" "in diesen Kreisen" an: "jüdische Weltverschwörung". Der Umstand, dass gewisse Personen oder Organisationen an sich unverfänglichen Personenbezeichnungen oder volkswirtschaftlichen Begriffen eine antisemitische Konnotation

beigemessen haben und noch beimessen, bedeutet nicht, dass die Bezeichnungen und Begriffe nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinn im Rahmen der Kritik an einer Wirtschaftsform verwendet werden können, sondern jede Verwendung Zeichen einer antisemitischen Gesinnung ist. Wenn die Beklagte aus dem Umstand, dass der Kläger Worte benutzt, die in antisemitisch eingestellten Kreisen in einem antisemitischen Sinn verwendet und verstanden werden – dies einmal unterstellt – schließen möchte, dass der Kläger diesen antisemitischen Kreisen angehört, handelt es sich dabei um einen unzulässigen Zirkelschluss.

(2) Auch die Tatsache, dass der Kläger auf Friedensdemonstrationen auftritt, auf denen u.a. auch Antisemiten auftreten, macht ihn noch nicht selbst zum glühenden Antisemiten. Zu einem solchen wird er, anders als die Beklagte meint, auch nicht dadurch, dass "die politischen Äußerungen der Trias Mährholz/Jebesen/Elsässer auf die jeweils anderen Mitglieder zwangsläufig aus(strahlen)". Auch spricht die Tatsache, dass die Beklagte den Kläger als einzige der drei namentlich genannten Personen als Antisemiten bezeichnet hat, dagegen, dass der ihm vorgeworfene glühende Antisemitismus bloß auf die "Ausstrahlung" antisemitischer Äußerungen von Mährholz und Jebesen zurückzuführen sein soll.

Dass der Kläger derartige Äußerungen Ken Jepsens gutgeheißen hat, behauptet die Beklagte nicht.

(3) Entsprechendes gilt für die Tatsache, dass Mitherausgeber der Zeitschrift Compact neben dem Kläger auch Andreas Abu Bakr Rieger ist, der sich 1993 antisemitisch geäußert, sich davon aber seither mehrmals distanziert hat.

(4) Aus dem gleichen Grund ist die beifällige Äußerung des Klägers zur Wiederwahl des iranischen Präsidenten Ahmadinedschad, ungeachtet ihrer sonstigen politischen Einordnung, nicht antisemitisch.

(5) Unabhängig vom Inhalt und von der Qualität des Films „Das Tal der Wölfe“, der dem Senat nicht bekannt ist, lässt sich aus den von der

Beklagten zitierten Äußerungen des Klägers hierzu nichts Antisemitisches entnehmen.

Auch nach dem Vorbringen der Beklagten prangert der Film überwiegend das Verhalten der Amerikaner im Irak an, ohne dokumentarisch zu sein, und zeigt einen jüdischen Arzt in einer – negativ gezeichneten – Nebenrolle. Der Kläger verteidigt nach Beklagtenvorbringen den Film, auch gegen den Vorwurf des Antisemitismus, indem er das im Film gezeigte Verhalten des Arztes „verniedlicht“ und seine Rolle herunterspielt. Der anschließende Vergleich des Verhältnisses zwischen dem jüdischen Arzt und dem amerikanischen Militär mit dem Verhältnis zwischen den Regierungen in Jerusalem und Washington zeigt keine feindliche Haltung gegenüber den Juden als solchen oder gegen Israel. Es ist nicht gerechtfertigt, unter Verweis auf die dem Kläger in diesem Zusammenhang vom Landgericht zugebilligte Meinungsäußerungsfreiheit für die Beklagte die Berechtigung zu der hier streitgegenständlichen Äußerung einzufordern, denn in einem Fall geht es um die Bewertung eines Films, im anderen – vorliegenden – Fall dagegen um eine ehrenkränkende Äußerung über einen mit Grundrechten ausgestatteten Menschen.

cc) Die in der Berufungsinstanz erstmals vorgebrachten neuen Verteidigungsmittel rechtfertigen keine andere Entscheidung.

(1) Bei der einzelnen Seite aus einem Aufsatz über "Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert" (Anlage CBH3), den die Beklagte zum Beleg ihres Vortrags zur Verwendung antisemitisch zu verstehender Codes vorlegt, handelt es sich lediglich um qualifizierten Parteivortrag; zudem lassen die vorgelegten Textpassagen nicht erkennen, in welchem Zusammenhang sie und die zitierten Äußerungen, die jedenfalls soweit ersichtlich nicht vom Kläger stammen, stehen.

(2) Entsprechendes gilt für das von der Beklagten mit Schriftsatz vom 1.6.2015 vorgelegte Gutachten der Frau Prof. Schwarz-Friesel (Anlage zu Bl. 188 ff.), das neben den gutachterlichen Ausführungen auch Zitate aus vom Kläger in den Jahren 2009 bis 2014 verfassten Texten enthält und somit als Behauptung verstanden werden kann, dass der Klä-

ger die zitierten Äußerungen gemacht hat. Dies ist bisher auch nicht bestritten. Die Zitate lassen jedoch durchwegs den Zusammenhang, in dem die Äußerungen gefallen sind, nicht erkennen, und ermöglichen dem Senat daher eine fundierte Interpretation der Äußerungen und damit eine Bewertung, ob sie geeignet sind, den Vorwurf des glühenden Antisemitismus zu belegen, nicht.

(3) Soweit die Beklagte mit der Berufungsbegründung erstmals die Mitschrift und die DVD-Aufzeichnung eines Vortrags vorlegt, von dem sie behauptet, Jebens habe ihn in der vorgelegten Form im April 2012 gehalten (Anlagen CBH4 und CBH5), ist dieser bestrittene Vortrag einschließlich der zugehörigen Beweismittel nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht mehr zu berücksichtigen. Die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass die Verspätung nicht auf ihrer Nachlässigkeit beruht; die Behauptung, sie sei erst "nach langem Suchen" auf die Aufzeichnung gestoßen und habe die Zitate deshalb "nicht vorher" vortragen können, genügt dafür nicht.

Die Beklagte behauptet übrigens selbst nicht, dass der Kläger von den fraglichen Äußerungen Jebens wusste, so dass die Schlüsse, die sie aus den späteren – teilweise vom Kläger bestrittenen – Kontakten Jebens zum Kläger auf dessen antisemitische Gesinnung ziehen will, einer Grundlage entbehren.

4. Der Schadensersatzanspruch des Klägers umfasst auch die ihm entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowohl für die Unterlassungsaufforderung als auch für die Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung des Senats im Verfahren 18 U 3376/14 (Palandt/Grüneberg BGB 74. Aufl. § 249 Rnr. 57 m.w.N.). Die Höhe des Zahlungs- und des Freistellungsanspruchs ist jeweils schlüssig dargelegt und wird von der Berufung auch nicht angegriffen.

Der Beklagten wird geraten, die Berufung zur Vermeidung weiterer Kosten zurückzunehmen. Auf Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG wird hingewiesen.

- III. Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren für die Zeit bis zur überein-

stimmenden Teilerledigerklärung am 2.6.2015 auf 15.000 € festzusetzen, für die Zeit danach auf 4.153,95 € (2.482 € Kosteninteresse für den Unterlassungsanspruch). Die Parteien können sich bis **18.8.2015** dazu äußern.

- IV. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist beabsichtigt, die Kosten aus den oben dargelegten Gründen der Beklagten aufzuerlegen. Die Parteien können sich bis **18.8.2015** dazu äußern.

gez.

Dr. Spangler
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Niklaus
Richter
am Oberlandesgericht

Glocker
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.08.2015

Seitz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig